

## § 39 Personenbeförderung

- (1) Das Ein- und Aussteigen ist nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge gestattet.
- (2) Solange sich ein Fahrzeug bewegt, ist es verboten, die Außentüren zu öffnen, ein- und auszusteigen und die Trittbretter zu betreten; der Aufenthalt auf Plattformen kann gestattet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Türen mit Personen besetzter Fahrzeuge müssen während der Fahrt geschlossen sein und von innen geöffnet werden können. <sup>2</sup>Bei Güterwagen müssen die Türen durch die Verschlussüberwürfe festgestellt sein.
- (4) Es ist untersagt, Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder herausragen zu lassen.
- (5) Die Unterhaltung mit dem Triebfahrzeugführer während der Fahrt ist verboten.